

Bild.de und BILDblog.de gleichwertig gegenüber. In der Adresszeile sind es nur vier Buchstaben mehr, die potentielle Leserschaft ist, so gesehen, gleich groß. Die Gefahr des Missbrauchs liegt darin, dass es extrem leicht ist, Öffentlichkeit herzustellen. Es wäre fatal, wenn die in unlauterer Weise eingesetzt würde, etwa um Unternehmen zu schaden. Unsere Arbeit zeigt seine Wirkung nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch bei Bild.de, wo inzwischen häufig Fehler korrigiert werden, nachdem wir darauf hingewiesen haben. Zum einen irritiert mich das, es ist gleichzeitig aber auch toll – und irgendwie revolutionär.

Das Gespräch ist auch im Online-Magazin „WebWatching“ erschienen, das von Prof. Dr. Bernhard Pörksen herausgegeben wird: www.webwatching.info.

Die Gesprächspartner:
Linnea Riensberg, 21, studiert Journalistik und Kommunikationswissenschaft sowie Philosophie an der Universität Hamburg.



Christoph Schultheis, Jg. 1966, ist freier Medienjournalist und verdient sein Geld unter anderem mit Artikeln für die „Berliner Zeitung“. Er ist verantwortlich für Deutschlands bestbesuchtes Weblog BILDblog. Seitdem gehört er zu den Stars der Blogosphäre und wird zu zahlreichen Tagungen eingeladen.



Der Sachverständige in der Medienproduktion – Ein Überblick

Zusammenfassung:

Die immer stärkere fachliche Spezialisierung in den Arbeitsprozessen der Medienbranche führt dazu, dass Fehler häufig nicht mehr erkannt und beseitigt werden. Infolgedessen entsteht auch immer öfter ein Streit darüber, wer den Fehler verursacht hat und wer dafür geradestehen muss. Da sowohl die streitenden Parteien als auch deren Medienrechtsanwälte oft nicht in der Lage sind, die Fakten klar ersichtlich und fundamentiert in den Klageschriften oder vorprozessualen Auseinandersetzungen zu erörtern, wird für diese offenen Fragen ein so genannter „Sachverständigenbeweis“ vor Gericht gefordert. Kommt es zu einem Gerichtsverfahren, müssen ggf. die benannten Sachverständigenbeweise „eingelöst“ und der richtige, fachlich spezialisierte Sachverständige gefunden werden.

Im Bau- und Kfz-Gewerbe ist das Auffinden eines Sachverständigen aufgrund der Vielzahl der Spezialisten kein Problem. Im stark expandierenden Medienbereich ist der Sachverständige aber Mangelware. Da auch bei den Bestellungskörperschaften die entsprechenden Fachbereiche fehlen, ist es wichtig, zu wissen, wo und wie diese Experten gefunden werden können. Es ist daher

verständlich, dass der Begriff „Medien-Sachverständiger“ Erklärungsbedarf hat. Eine Nennung des jeweiligen Medienfachbereichs, in dem der Sachverständige tätig ist, scheint unverzichtbar. Der Bericht erläutert die Arbeitsweise des Medien-Sachverständigen als Teil des Gerichtsverfahrens.

Es ist nicht mehr zu übersehen: Zwei gegenläufige Trends im Medienbereich nehmen Form an bzw. verlieren diese.

1. Auf der einen Seite spezialisieren sich Juristen zu Medienanwälten. Im Handels- und Wirtschaftsrecht sind Bereiche wie z. B. Medien-, Presse- und Rundfunkrecht, Informationsrecht und Neue Medien, Telekommunikation, Film- und Fernsehrecht, Marken- und Patentrecht sowie das ausufernde Urheber- und Verlagsrecht längst etabliert. Die explosionsartig anwachsende Zahl von Rechtsvorschriften, sowie die hoch- und überspezialisierte Welt in den Fertigungs- und Gestaltungsbereichen der Druck- und Medienproduktion, des E-Commerce und den „Neuen Medien“ stellen hohe Anforderungen, die für den Einzelnen kaum oder gar nicht mehr zu überschauen sind. Fallende Budgets und Preise verschärfen den

Druck, zu sparen. Während die Qualifikation von Fachkräften stetig geringer wird, steigt die Anzahl von Fehlleistungen, Schäden und Mängelrügen. Das gilt für alle Branchen gleichermaßen.

2. Auf der anderen Seite ist der Begriff „Medien“ in den letzten Jahren einem inflationären, strukturellen Verfall unterlegen und erleidet nunmehr das gleiche Schicksal einer Verwässerung und Bedeutungsunschärfe wie z. B. die Schwester-Fachbereiche Multimedia, High Definition oder Crossmedia. Die Ursachen hierfür sind in der fortschreitenden Spezialisierung und Zersplitterung der Medien zu finden. Diese kann man inzwischen etwa in folgende grobe Bereiche einteilen: Grafisches Gewerbe (Printmedien und Design), Musik- und Film(-verwertungs-)branche, Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit, Rundfunk, Internet (E-Commerce, Webcasting, On-Demand, Provider, Hosting), Medienökonomie und -politik sowie Kommunikations- und Medienwissenschaften.

Durch das Voranschreiten der europäischen Harmonisierung, den daraus neu entstehenden Rechtssprechungen sowie den technologischen Weiterentwicklungen im Medienbereich ist dieser komplizierter und unübersichtlicher geworden. Der Einzelne findet sich zwischen Gesetz und Technik nur noch schlecht zurecht. Die Nachfrage nach Sachverständigen mit hohem Fachwissen nimmt somit stetig zu.

Der Sachverständige kann auf unterschiedliche Art und Weise zur Erstattung eines Gutachtens beauftragt werden. So kann er einen Privatauftrag erhalten, von Gericht oder Staatsanwaltschaft beauftragt, durch eine Behörde oder im Rahmen einer technischen Überwachung von einem Betreiber von Anlagen eingesetzt, aber auch als Schiedsgutachter und Schiedsrichter tätig werden.

Privatgutachten werden oftmals auch zur Einholung von Expertenmeinungen verwendet und dienen zur Vermeidung von Gerichtsverfahren und somit zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten. Ein privates Gutachten kann aber auch als Parteivortrag in ein laufendes Gerichtsverfahren eingebracht oder mit fachlich fundierten und professionell bewerteten Tatsachen begonnen werden. Landen die strittigen Fälle dann vor Gericht, ist für die komplizierten Fragen und den Beweis der aufgestellten Tatsachenbehauptungen

„Die europäische Harmonisierung verändert rechtliche und technologische Rahmenbedingungen.“

durch die Parteien ein so genannter Sachverständigenbeweis (früher Sachverständigengutachten) notwendig. Das Gerichtsgutachten erfolgt aus dem Beweisbeschluss. Grundlage für die Entscheidung in einem Rechtsstreit ist die Feststellung des wahren Sachverhaltes.

Die Hinzuziehung eines Sachverständigen ist dann von Nöten, wenn zur Feststellung von Tatsachen und zu ihrer Bewertung dem Gericht die erforderliche Sachkunde fehlt. Man bedient sich hierfür verschiedenster Beweismittel wie z. B. Zeugenaussagen, Urkunden, Geständnisse oder dem Sachverständigenbeweis.

Ein Beispiel aus der täglichen Praxis der Tonträgerherstellung veranschaulicht die Arbeitsweise des Sachverständigen:

„Ich bekam einen Anruf von meinem „Bundesfachverband für Musikurheber“, bei dem ich als Sachverständiger in deren Kartei geführt werde, und sollte eine Untersuchung bei einem Vervielfältigungsproblem in der Musikbranche durchführen. Ein Musiklabel wollte eine CD-Auflage pressen lassen, die eine Erkennungssignatur enthalten sollte. Obwohl das angelieferte Originalmaster des Musiklabels, das als Vorlage zur Vervielfältigung dienen sollte, völlig ordnungsgemäß hergestellt wurde, konnte das Presswerk keine fehlerfreie Vervielfältigung durchführen. Ich sollte heraus-

finden, woran das lag. Als Fertigungsleiter in einer großen, sehr bekannten Schallplattenfirma konnte ich detailliertes Fachwissen erlangen, wie Schallplatten und CDs industriell hergestellt wurden. Da die meisten Arbeitsprozesse in so genannten Reinräumen (Staub- und schmutzfreie Räume) ablaufen, ist der Zutritt zu solchen Fertigungsbereichen streng begrenzt und eingeschränkt.“

Um dem Fehler und damit der Ursache der fehlenden Erkennungssignatur auf die Spur zu kommen, mussten alle Arbeitsabläufe genau untersucht werden. Hierzu gehörte die Begutachtung der eingesetzten Produktionshardware, mit der die CDs in komplizierten, chemischen und spritzgusstechnischen Verfahren vervielfältigt werden. Es war zu untersuchen, ob die Einstellungen an den Geräten richtig vorgenommen wurden und ob diese in technisch einwandfreier Funktion waren. Weiterhin musste sichergestellt

werden, ob die eingesetzten Prüfgeräte inklusive der Prüfsoftware richtig arbeiteten. Mit diesen Prüfwerkzeugen wird das angelieferte Originalmaster auf seine Richtigkeit elektronisch überprüft und Messprotokolle ausgewertet. Die Messprotokolle geben wichtige Hinweise auf die versteckten Erkennungssignaturen. Weiterhin musste untersucht werden, ob die Mitarbeiter im Unternehmen die Geräte auch richtig bedienen und die Qualitätsnormen einhielten. Nach abschließender fachkundiger Überprüfung stellte sich heraus, dass durch die Abteilung für Auftragsbearbeitung bei Auftragseingang grundsätzlich eine Sicherheitskopie des von der Plattenfirma angelieferten Masters gezogen wird. Die Sicherheitskopie dient ausschließlich dazu, bei Verlust oder Beschädigung des Originals den Schaden einer unwiederbringlichen Musikaufnahme zu begrenzen und Liefertermine einzuhalten. Die Sicherheitskopie wurde von einem Mitarbeiter des Presswerkes fehlerhaft erstellt. Beim Bedienen der Software für den Kopiervorgang wurden falsche Einstellungen gewählt und somit keine Erkennungssignaturen auf die Sicherheitskopie kopiert. Als weiterer Fehler wurde dann vom Presswerk diese fehlerhafte Sicherheitskopie dem Vervielfältigungsprozess zugeführt, anstatt das Originalmaster zu verwenden. Die Verwendung einer Sicherheitskopie im Vervielfältigungsprozess stellt ein hohes und vermeidbares Fertigungsrisiko dar. Mit Hilfe des außergerichtlichen Gutachtens konnte der Fehler behoben werden, das Presswerk übernahm die Wiederholung des Auftrags und die Kunden-Lieferanten-Beziehung konnte unbelastet weitergeführt werden.

Der Sachverständige im gerichtlichen Verfahren

Betrachtet man z. B. einen typischen Fall des Parteibeibringungsgrundsatzes im Zivilprozess, so werden nur die Tatsachen vom Gericht beachtet, welche von den streitenden Parteien beigebracht werden (z. B. ein Streit über die Bewertung, die aus den entstandenen Schäden – meist durch Nicht- oder Fehlleistung – aus Verträgen resultieren oder Mängelrügen durch eine fehlerhafte Druckproduktion). Typischerweise gerät der Streit dadurch außer Kontrolle, dass eine Partei nicht bereit ist, die Leistung der Gegenpartei in vollem Umfang zu bezahlen.

„Das Gutachten dient als fachlicher Garant im Umfeld der fortschreitenden fachlichen Zersplitterung.“

Eine Partei behauptet hierzu Tatsachen, die von der Gegenpartei bestritten werden. Das Bestreiten stellt ein Beweisangebot dar, das bei schwierigen Fragestellungen durch den Sachverständigenbeweis erhoben wird. Das Gericht kann von Amtswegen einen eigenen Sachverständigenbeweis anordnen. Die Tatsachenbeurteilung stellt die überwiegende Tätigkeit eines (gerichtlichen) Sachverständigen dar. Dieser zieht aus den festgestellten Tatsachen mit Hilfe seiner Fachkunde Schlussfolgerungen, die logisch und nachvollziehbar in einem Gutachten dargestellt werden. Dadurch hat das Gericht die Möglichkeit der Überprüfung des Gutachtens. Der Sachverständige beurteilt z. B. Zusammenhänge von Ursachen, Eigenschaften, Zuständen, stellt Bewertungen über eine Sache her, führt Orts- und Objektbesichtigungen durch, wird im selbstständigen Beweisverfahren (früher Beweissicherungsverfahren) eingesetzt oder erklärt fachkundig den Ablauf von bestimmten Geschehnissen und Gegebenheiten. Das selbstständige Beweisverfahren ist zudem ein Rechtsmittel, das die laufende Verjährung hemmt, solange das Verfahren läuft.

Wird der Sachverständige nicht über das Gericht beauftragt, sondern durch eine der streitenden Parteien, zählt die Arbeit des Sachverständigen als Parteivortrag und darf als solcher vom Gericht nicht abgelehnt werden. Die abschließende fachliche und inhaltliche Beurteilung und damit die Akzeptanz des Gutachtens obliegen dem Richter. Der Sachverständige ist aber auch als Berater in fachlichen Angelegenheiten, Schiedsgutachter, Schiedsrichter, sowie als freier oder privater Gutachter tätig.

Immer neue Gesetze, Vorschriften und Regelungen bringen neue Einsatzgebiete hervor. Das wird am ehesten sichtbar, wenn ein geeigneter Gutachter für bestimmte Gutachten oder fachliche Beurteilungen gefunden werden muss.

Den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen findet man direkt über die vor Ort ansässige Industrie- und Handels- sowie Handwerkskammern (Körperschaften). Freie Sachverständige sind über die entsprechenden Verbände zu finden. Gerade der Medienbereich, der speziell durch das starke Wachstum von auf Medienrecht spezialisierten Anwälten einen Boom erlebt, sucht seine Medien-Sachverständigen vergeblich.

Hilfreich sind hier Anfragen über die jeweiligen Bundes- oder Fachverbände in den einzelnen Branchen (z. B. der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV) oder der „f:mp“ als Fachverband der Medienproduktions- und Verlage (Gerichte und Richter stützen sich bei der Recherche auf ihre Erfahrungswerte aus ähnlich gelagerten Rechtsfällen oder wenden sich zumeist an die Bestimmungskörperschaften (IHK, HwK etc.).

Wann ist der Einsatz eines Sachverständigen, gerade im Druck- und Medienbereich, als sinnvoll anzusehen und welche Einsatzgebiete sind zu benennen? Diese Liste ist sicherlich unendlich lang und es hängt von der Beweiskraft bei strittigen Tatsachenbehauptungen ab. Allerdings gibt es diverse sinnvolle Themenbereiche zu benennen. So ist die gesamte digitale Datenanlieferung für Druckproduktionen ein hoch technisches und kompliziertes Feld zugleich. Wer ist verantwortlich für die Korrektheit der angelieferten Daten? Mangelnde Qualitätssicherungsmaßnahmen, eventuell fehlende Produkt- und Personenzertifizierungen generieren eine Flut an Fehlern (z. B. hohe Schwankungen in den Farbtoleranzen, unterschiedliche Bedruckstoffe und Materialien, fehlerhafte oder unterschiedliche Daten etc.). Im Bereich von Web und E-Commerce finden sich die Problemfelder bei der Bewertung von Leistungen, wie Design, Programmierung, Qualitätsaspekte, Anwendernutzen, Aufbau und Adaption von Webseiten etc. Aber auch die Bewertung, Untersuchung und Beurteilung von Druckprodukten, Druckformen oder Druckvorstufenerzeugnissen können Gegenstand eines Streites sein.

Gerade der Bereich der Schadensersatzforderungen ist sehr schwierig. Wie weist man z. B. einen Schaden nach, der aus der Nichterfüllung eines Vertriebsvertrages herrührt. Die Vertriebsfirma kann z. B. Aufträge nicht ausführen, weil der Vertragspartner schlicht und einfach die Ware nicht mehr liefert, obwohl er dazu vertraglich verpflichtet ist. Es muss also das Verkaufspotenzial des Vertriebsgegenstandes eingeschätzt werden. In der Regel wird dies über Erfahrungswerte oder über Vergleichs- und Marktstudien erfolgen. Hierzu hat der BGH in Abweichung von der Arbeit des Sachverständigen z. B. Ausnahmen gebilligt,

„Der Sachverständige ist aber auch als Berater in fachlichen Angelegenheiten, Schiedsgutachter, Schiedsrichter, sowie als freier oder privater Gutachter tätig.“

Meinungsforschungsinstitute ergänzend einzusetzen. In der Regel ist der Sachverständige aber mit seiner Arbeit an die entsprechenden Verfahrensordnungen gebunden, die z. B. in der Zivilprozessordnung (ZPO), dem Strafgesetzbuch (StGB), der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder der Finanzgerichtsordnung (FGO) genau festgelegt sind. Die Arbeit des Sachverständigen hat höchstpersönlich, unparteiisch und gewissenhaft zu erfolgen, orientiert sich an der Bewertung von Tatsachen und ersetzt somit durch hoch qualifizierte Gutachten und Beratertätigkeit die fehlende Sachkunde der Gerichte.

Als Grundlage für diese Tätigkeiten werden durch die Rechtssprechung und die Sachverständigenordnungen von Bestimmungskörperschaften, die Sachverständige öffentlich bestellen, sehr hohe Anforderungen an den Gutachter gestellt. Das sollte zumindest eine Sicherheit geben, dass sich nicht jeder Fachmann auch als Sachverständiger ausgeben kann.

Der Autor:

Stefan Braun, Jg. 1964, ist Dipl.-Ing. für Medien. Er studierte an der Hochschule der Medien in Stuttgart und der Europäischen Berufs- und Wirtschaftsakademie BWA in St. Gallen/Schweiz. Er ist Druckvorlagenhersteller, BDSF geprüfter Sachverständiger (Medientechnik) und publiziert als Herausgeber, Fachjournalist und Buchautor. Zudem ist Stefan Braun als Medienberater, E-Commerce-, Marketing- und Kommunikationsspezialist, Sachverständiger und Gutachter für Medientechnik, Mediengestaltung und Medienproduktion in Frankfurt a. M. tätig.



Kontakt: stefanbraun@medien-sachverstaendiger.de